

Ausgegeben in Steinfurt am 7. Dezember 2021			Nr. 52/2021
Nr.	Datum	Titel	Seite
319	22.11.2021	Erneute Öffentliche Bekanntmachung der Widmung einer Teilstrecke der Kreisstraße (K) 17 in Hörstel	614 - 615
320	26.11.2021	Erneute Öffentliche Bekanntmachung der Einziehung einer Teilstrecke der Kreisstraße 17 in Hörstel	616 - 617
321	02.12.2021	Öffentliche Zustellung eines Bescheides – Az. 124717414	618
322	02.12.2021	Öffentliche Bekanntmachung der Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung Nr. 11/2021 zur Änderung der Allgemeinverfügungen Nr. 7/2019 vom 26.09.2019 und Nr. 10/2021 vom 04.10.2021 zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen	618 - 621
323	02.12.2021	Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Kreistages am 13.12.2021	621 - 624
324	02.12.2021	Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Emsdetten Greven Saerbeck – Haushaltsjahr 2022	624 - 626

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt

1,40 €

zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzelexemplare können im Büro des Landrates der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das <u>Amtsblatt</u> kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an amtsblatt@kreis-steinfurt.de. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Büro des Landrates – Tecklenburger Straße 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1022

Fax: 02551 69-1007

E-Mail: post@kreis-steinfurt.de Internet: www.kreis-steinfurt.de

www.kreis-steinfurt.eu

Kreissparkasse Steinfurt

IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31

BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG

IBAN:

DE74 4036 1906 4340 3002 00

BIC: **GENODEM1IBB** 

USt-IdNr.: DE 124 375 892

## 319. Erneute Öffentliche Bekanntmachung der Widmung einer Teilstrecke der Kreisstraße (K) 17 in Hörstel

<u>Anmerkung</u>: Die Öffentliche Bekanntmachung der Widmung einer Teilstrecke der Kreisstraße (K) 17 in Hörstel erfolgte bereits im Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 51/2021. Der Bekanntmachung war keine Anlage beigefügt; daher erfolgt nun eine erneute Bekanntmachung.

Eine 345 m lange Teilstrecke der Huckbergstraße in 48477 Hörstel ist einschließlich eines einseitig kombinierten Rad- und Gehweges neu gebaut worden. Der Neubau ist durch den Ersatz der Großen Schleuse Bevergern im Dortmund-Ems-Kanal und der damit einhergehenden Straßenverlegung erforderlich geworden.

Die Teilstrecke der Kreisstraße (K) 17 verläuft im Abschnitt 1 von km 0,000 bis km 0,345. In der Anlage, die Bestandteil dieser Widmung ist, ist die Strecke als rote Linie dargestellt.

Die Teilstrecke erhält gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit geltenden Fassung mit sofortiger Wirkung die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird Bestandteil der Kreisstraße (K) 17.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

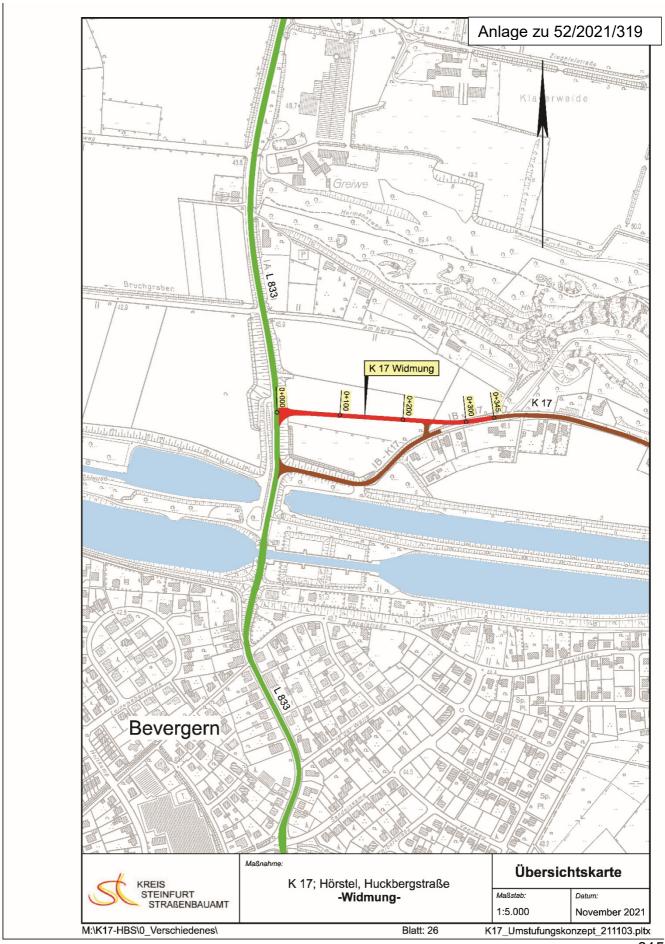
Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom 07.11.2012 (GV.NRW Seite 548) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBI. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Steinfurt, 22.11.2021

Kreis Steinfurt Der Landrat gez. Dr. Sommer

Kreis Steinfurt 52/2021/319



## 320. Erneute Öffentliche Bekanntmachung der Einziehung einer Teilstrecke der Kreisstraße 17 in Hörstel

<u>Anmerkung</u>: Die Öffentliche Bekanntmachung der Einziehung einer Teilstrecke der Kreisstraße 17 in Hörstel erfolgte bereits im Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 51/2021. Der Bekanntmachung war keine Anlage beigefügt; daher erfolgt nun eine erneute Bekanntmachung.

Gemäß § 7 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028) in der derzeit geltenden Fassung wird einer Teilfläche der Kreisstraße 17 im Abschnitt 1, zwischen den Netzknoten 3711 022 und 3711 023, von Station 0+000 bis Station 0+195 (Huckbergstraße) in Hörstel Bevergern die Widmung als öffentliche Verkehrsfläche aufgehoben (Einziehung). Die Fläche verliert durch die Einziehung die Eigenschaft einer öffentlichen Straße.

Die einzuziehende Fläche ist in der beigefügten Planskizze mit einer roten Linie dargestellt.

### Begründung:

Die Straßenbaubehörde soll die Einziehung der Straße verfügen, wenn die Straße keine Verkehrsbedeutung mehr hat oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles vorliegen (§ 7 Abs. 2 StrWG NW).

Durch den Ersatz der Großen Schleuse in Hörstel-Bevergern ist die Verlegung der o. a. Teilstrecke der K 17 erforderlich geworden. Der verlassene Straßenabschnitt ist nicht mehr an dem bestehenden Straßennetz angeschlossen und hat somit keine Verkehrsbedeutung im Sinne der oben genannten Vorschrift.

Die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 StrWG NRW für die Einziehung liegen daher vor.

Die Einziehung wird im Zeitpunkt dieser Veröffentlichung wirksam.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

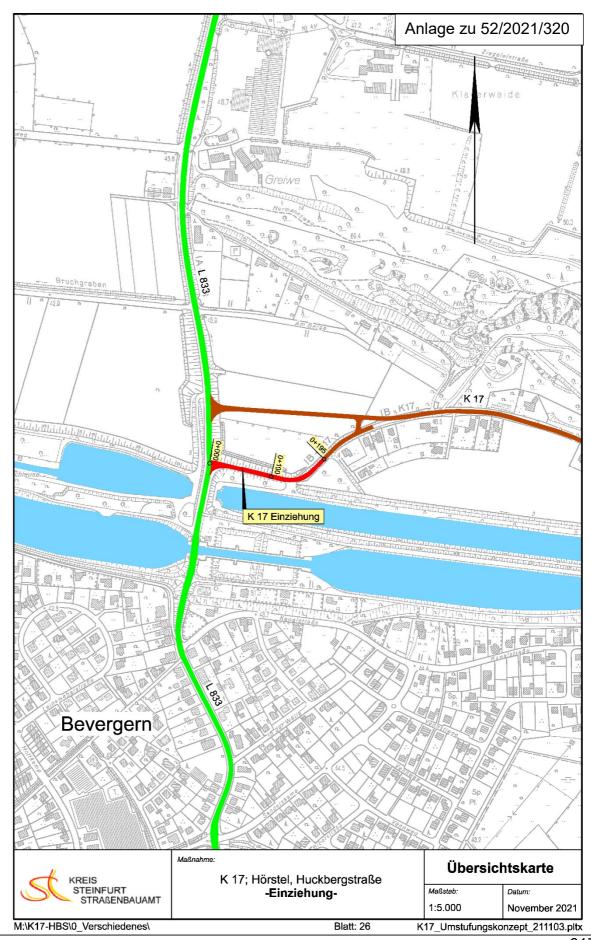
Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom 07.11.2012 (GV.NRW Seite 548) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBI. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Steinfurt, 26.11.2021

Kreis Steinfurt Der Landrat gez. Dr. Sommer

Kreis Steinfurt 52/2021/320



## 321. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124717414

Gegen Herrn Eduard Guxho, zuletzt wohnhaft in 48565 Steinfurt, Wiemelfeldstraße 57, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 25.11.2021 (Az.: 124717414) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3007, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 02.12.2021

Kreis Steinfurt Der Landrat

Kreis Steinfurt 52/2021/321

322. Öffentliche Bekanntmachung der Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung Nr. 11/2021 zur Änderung der Allgemeinverfügungen Nr. 7/2019 vom 26.09.2019 und Nr. 10/2021 vom 04.10.2021 zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen

Auf der Grundlage der Art. 170 Abs. 1 der Verordnung (VO) (EU) 2016/429 i. V. m. § 24 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) und §§ 5 b ff der Bienenseuchen-Verordnung (BienS-VO) wird die Allgemeinverfügung Nr. 7/2019 wie folgt geändert:

 Im Bereich der Stadt Ibbenbüren wird der Sperrbezirk aufgehoben. Der Sperrbezirk im Bereich der Stadt Lengerich bleibt bestehen. Der Sperrbezirk ist in dem folgenden Kartenausschnitt als innere Linie mit konkreten Grenzen dargestellt:



- 2. Die sofortige Vollziehung der Festlegung zu Nr. 1 wird angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen aufgehoben ist.
- 3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Hinweis: Die übrigen Regelungen der Allgemeinverfügung Nr. 7/2019 gelten weiterhin!

#### Begründung:

Aufgrund der Ergebnisse der Aufhebungsuntersuchungen im Bereich Ibbenbüren kann der dort bisher festgelegte Sperrbezirk aufgehoben werden. Der Sperrbezirk im Bereich Lengerich bleibt vorerst weiterhin erforderlich.

Bei der AFB handelt es sich um eine Seuche der Kategorie D und E nach Art. 9 Abs. 1 d) und e) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i. V. m. dem Anhang der VO (2018/1882). Das EU-Recht schreibt zwar keine Bekämpfungsmaßnahmen solcher Seuchen vor, gibt aber mit Art. Art. 170 Abs. 1 der VO (EU) 2016/429 den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, nationale Maßnahmen zur Bekämpfung solcher Seuchen und zur Verbringung von Tieren zu ergreifen. Die nationale Bienenseuchen-Verordnung (BienS-VO) gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht über das angemessene und notwendige Maß hinausgeht.

Ist die AFB festgestellt, erklärt die Veterinärbehörde das Gebiet in einem Umkreis von mindestens 1 km um den Bienenstand nach § 10 Abs. 1 BienS-VO zum Sperrbezirk. Insoweit sind die beiden Sperrbezirke weiterhin notwendig.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der AFB Gebrauch gemacht.

#### Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Nach § 37 TierGesG hat die Anfechtung bestimmter Anordnungen keine aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann die sofortige Vollziehung für sonstige Anordnungen im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der AFB und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass die Festlegungen der Sperrzone und die damit einhergehenden notwendigen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen schnellstmöglich wirksam und durchsetzbar werden.

Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung durch Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung, würde die Verbreitung der AFB begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundene Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Dadurch würden den betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden sowie den Halterinnen und Haltern möglicherweise wirtschaftliche Schäden zugefügt werden.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines Rechtsmittelverfahrens die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können und die gesetzlichen Beschränkungen zu beachten sind. Die Maßnahmen dienen dem Schutz hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

### Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit ("Tiergesundheitsrechtsakt")
- Verordnung (EU) 2018/1882 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen
- § 1 bis 8 und § 24 des Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz TierGesG)
- §§ 5 b, 10 Abs. 1 und § 11 der Bienenseuchen-Verordnung
- §§ 35 Satz 2, 41 Abs. 4 und 43 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)
- § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen

#### Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38 48147 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokumentes an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg nach § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat eine Klage keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, beantragen, die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherzustellen.

#### **Hinweis**

Diese Allgemeinverfügung und weitere Hinweise können auf meiner Internetseite <u>www.kreissteinfurt.de</u> eingesehen werden.

Steinfurt, 02.12.2021

Kreis Steinfurt Der Landrat

- Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt - Im Auftrag

gez. Dr. Brundiers (Itd. Kreisveterinärdirektor)

**Kreis Steinfurt 52/2021/322** 

# 323. Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Kreistages am 13.12.2021

Die nächste Sitzung des Kreistages, 7. Sitzung in der XVII. Wahlperiode, findet am

Montag, den 13.12.2021 um 15:30 Uhr

im Stadthalle Rheine, Humboldtplatz 10, 48429 Rheine statt.

#### <u>Tagesordnung</u>

#### A. Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der KT-Sitzung vom 25.10.2021

- 2. Einwohnerfragestunde (§ 14 der Geschäftsordnung für den Kreistag)
- 3. Umbesetzung von Gremien Anträge der Kreistagsfraktionen und -gruppen
- 4. Neubesetzung der Sitze in den Gremien der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE)
- 5. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 50 Abs. 3 KrO NRW zur Haushaltsausführung 2021 (Genehmigung von überplanmäßigen investiven Auszahlungen)
- 6. Feststellung des Jahresabschlusses 2020 und Entlastung des Landrats
- 7. Beteiligungsbericht 2020
- 8. Finanzzwischenbericht 2021
- 9. Corona-Finanzierungskonzept der FMO GmbH
- 10. Verkauf von Anteilen der FMO GmbH an der AHS Aviation Handling Services GmbH
- 11. Verschmelzung der Luftfahrtförderungs GmbH mit der FMO GmbH
- 12. Antrag der CDU-Kreistagsfraktion auf Trennung der Kommunalen Gesundheits- und Pflegekonferenz
- 13. Besetzung der "Kommunalen Gesundheitskonferenz" und der "Kommunalen Konferenz Alter und Pflege"
- 14. Änderung des Rettungsdienst-Bedarfsplans
- 15. Grundsatzbeschluss zur Beschaffung von rettungsdienstlichen Fahrzeugen
- 16. Offene Ganztagsbetreuung an der Grüterschule
- 17. Errichtung von Bildungsgängen an den Berufskollegs des Kreises Steinfurt
- 18. Mitgliedschaft des Kreises Steinfurt im Verein ARTandTECH.space e. V.
- 19. Förderung von Schulsozialarbeit in NRW
- 20. Fortführung der Zusammenarbeit mit den Beratungsstellen für Menschen mit Behinderungen und den Familienunterstützenden Diensten
- 21. Landesinitiative zur Bekämpfung von Wohnungslosigkeit in NRW "Endlich ein ZUHAUSE"; Erweiterung des Bausteines Suchthilfe

- 22. Umsetzung eines Projektes zur Unterstützung der Arbeitsmarktintegration von zugewanderten Menschen, insbesondere aus Südosteuropa, Mittel- und Osteuropa im Kreis Steinfurt
- 23. Aktueller Stand der Umsetzung der Landesinitiative "Kommunales Integrationsmanagement" (KIM)
- 24. Änderung der Elternbeitragssatzung
- 25. Arbeitsmarktprogramm 2022 der jobcenter Kreis Steinfurt AöR
- 26. "Auf's Rad setzen!" Umweltfreundliche Mobilität koordiniert unterstützen und entwickeln;
  - Antrag der KT-Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen vom 16.09.2021 -
- 27. Einstellung eines zusätzlichen Mitarbeiters/einer zusätzlichen Mitarbeiterin für die Umsetzung von Maßnahmen aus dem Radwegebauprogramm des Kreises:
  - Antrag der CDU-KT-Fraktion vom 23.09.2021 -
- 28. Fortführung storch.energy Accelerator
- 29. Abschluss einer Zweckvereinbarung mit der Stadt Osnabrück über die Übertragung der Zuständigkeit für die Vergabe von Linienverkehren
- 30. Antrag der UWG-KT-Fraktion: Erhöhung des Haushaltsansatzes für die Förderung der Substitution von Bioenergie-Mais
- 31. Abfallgebühren für den Kreis Steinfurt ab dem 01.01.2022
  - Gebührenbedarfsberechnung 2022
  - Änderung der Abfallgebührensatzung
  - Änderung der Abfallentsorgungssatzung
- 32. Neue LEADER Förderperiode 2023 2029, Sicherstellung der Kofinanzierung durch den Kreis Steinfurt
- 33. 50-Punkte Handlungsprogramm Klimaschutz für den Kreis Steinfurt
- 33.1. 50-Punkte-Handlungsprogramm Klimaschutz für den Kreis Steinfurt
- 33.2. Erweiterung des 50 Punkte Plans zum Ziel "Klimaneutraler Kreis Steinfurt" Antrag der CDU-KT-Fraktion vom 26.11.2021 -
- 34. Antrag der SPD-Fraktion zu Standards für Nachhaltiges Bauen
- 35. Stellenplan des Kreises Steinfurt für das Haushaltsjahr 2022
- 36. Haushaltssatzung des Kreises Steinfurt für das Haushaltsjahr 2022
- 37. Informationen

## 38. Anfragen

#### B. Nichtöffentliche Sitzung

- 39. Feststellung der Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der KT-Sitzung vom 25.10.2021
- 40. Grundstücksangelegenheiten;
  - Verkauf eines Grundstücks -
- 41. Grundstücksangelegenheiten;
  - Erwerb einer Grundstücksfläche für den Neubau der K 53n, Emsdetten -
- 42. Grunderwerb für die Erweiterung der Peter Pan Schule in Ibbenbüren-Dörenthe
- 43. Wirtschaftsplan 2022 der jobcenter Kreis Steinfurt AöR
- 44. Veröffentlichung von Beschlüssen aus nicht öffentlichen Sitzungen
- 45. Informationen
- 46. Anfragen

Steinfurt, 02.12.2021

Kreis Steinfurt Der Landrat

**Kreis Steinfurt 52/2021/323** 

324. Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Emsdetten-Greven-Saerbeck – Haushaltsjahr 2022

#### **Haushaltssatzung**

## des Zweckverbandes Volkshochschule Emsdetten-Greven-Saerbeck

#### Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 666) und des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW.

S 621), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) sowie des § 5 der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Emsdetten/Greven/Saerbeck hat die Zweckverbandversammlung mit Beschluss vom 02.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 der die für die Erfüllung der Aufgaben des VHS Zweckverbandes Emsdetten-Greven-Saerbeck erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge (inkl. außerordentliche Erträge) auf 1.602.029 EUR dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 1.602.029 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf

1.469.328 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf

1.487.850 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 0 EUR dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 25.000 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

0 EUR

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

0 EUR

festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Verbandsumlage zur Deckung der nicht durch sonstige Erträge gedeckten Aufwendungen wird gem. § 8 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes auf 437.336 EUR festgesetzt.

§ 7

-entfällt-

§ 8

Als unerheblich im Sinne des § 83 GO gelten überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie den Betrag von 10.000 € nicht übersteigen oder auf gesetzlicher Verpflichtung oder vertraglicher Bindung beruhen.

Die Entscheidungsbefugnis über solche unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird gemäß § 83 Abs. 1 Satz 3 GO auf den Direktor der Volkshochschule übertragen, soweit die Deckung im Ergebnis- bzw. Finanzplan gewährleistet ist.

§ 9

Die Wertgrenze für den Einzelausweis von Investitionsmaßnahmen im Finanzplan nach § 4 Abs. 4 S. 2 KomHVO wird festgelegt:

für regelmäßige Beschaffungen auf

20.000€

Jahresbedarf.

§ 10

Die Aufwendungen des Ergebnisplanes sind mit Ausnahme der bilanziellen Abschreibungen gegenseitig deckungsfähig.

Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen. Entsprechendes gilt auch für Mehreinzahlungen zugunsten von Mehrauszahlungen.

Aufgestellt:

Emsdetten, 02.12.2021

gez.

Dr. Kai Lüken

Leiter der VHS

Festgestellt:

Emsdetten, 02.12.2021

gez.

Oliver Kellner

Verbandsvorsteher

Kreis Steinfurt 52/2021/324